

## **Beschluss des Landrats vom 10.06.2021**

Nr. 956

### **4. Wahl erste/r Staatsanwältin/Staatsanwalt** 2021/310; Protokoll: mko, md

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) informiert, dass diese Vorlage direkt beraten werde. Balz Stückelberger wird bei diesem Geschäft, gestützt auf § 7 Abs. 3 des Landratsgesetzes, in Ausstand treten.

Gemäss § 10 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin. Der Landrat ist dabei an den Vorschlag des Regierungsrats gebunden.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) beantragt namens des Regierungsrats, zwei qualifizierte Staatsanwältinnen als Erste Staatsanwältinnen im Topsharing zu wählen. Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug haben sich in einem mehrstufigen Bewerbungsverfahren gegenüber den anderen externen und internen Bewerbern und Bewerberinnen durchgesetzt. Beide sind erfahrene, langjährige Staatsanwältinnen mit Führungserfahrung und einem sehr guten Leistungsausweis. Sie haben sich als Topsharing-Team für die Funktion der Ersten Staatsanwältin beworben. Als Team wurden sie einem anspruchsvollen externen Assessment unterzogen und werden von den Assessoren ohne Vorbehalt als Erste Staatsanwältinnen empfohlen. Der Regierungsrat freut sich, dem Landrat zwei menschlich und fachlich überzeugende Persönlichkeiten zur Wahl vorschlagen zu können. Ausschlaggebend für den Entscheid des Regierungsrats ist die ausgezeichnete Qualifikation der beiden Bewerberinnen – und nicht der Umstand, dass sie im Topsharing kandidieren. Ein Punkt zur Rechtmässigkeit: Das Rechtsgutachten der Universität Basel und die Stellungnahme des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat kamen unabhängig voneinander zum Ergebnis, dass die Besetzung der Funktion Erste Staatsanwältin im Topsharing rechtlich zulässig sei. Die Gründe, weshalb die Zulässigkeit heute in einzelnen Voten (voraussichtlich) bestritten werden wird, sind deshalb nicht nachvollziehbar. Die Votantin bittet, sich stattdessen das Gutachten nochmals zu Gemüte zu führen.

– *Eintretensdebatte*

**Hanspeter Weibel** (SVP) möchte die Regierungsrätin nicht enttäuschen und wird selbstverständlich auf ihre Argumentation eingehen. Einleitend sei festgehalten, dass die SVP-Fraktion Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat beantragt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung mag weder in formeller noch in personeller Hinsicht zu überzeugen. Bei seiner Argumentation konzentriert sich der Votant auf folgende formale Aspekte: § 4 der Verfassung des Kantons verlangt unter dem Titel «Bindung an Recht und Gesetz», dass alle Behörden an Verfassung und Gesetz gebunden sind; ihr Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Das bedeutet zunächst mal, dass auch die Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing dem Legalitätsprinzip unterliegt. Es lässt sich argumentieren, dass dafür eine gesetzliche Grundlage bestehen muss, oder aber, dass sich die gesetzlichen Grundlagen Job- oder Topsharing nicht ausschliessen. Sodann muss der Regierungsrat dem Landrat darlegen, inwiefern ein überwiegend öffentliches Interesse daran besteht, diese Schlüsselposition mit zwei Personen und damit geteilter Führung und Verantwortung zu besetzen.

In der Vorlage an den Landrat zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Juni 2008 heisst es auf Seite 21 unter Punkt 2.4: «Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Die oberste personelle, betriebliche und fachliche Verantwortung für eine Organisations-

einheit muss – damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist – einer bestimmten Person zugeordnet werden.»

Daran hat sich weder in der Beratung noch später etwas geändert und daraus folgte dann folgende klare und eigentlich für jedermann nachvollziehbare Bestimmung im EG StPO (§ 7 Leitung):

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft wird von der 1. Staatsanwältin oder vom 1. Staatsanwalt geleitet.

<sup>2</sup> Die 1. Staatsanwältin oder der 1. Staatsanwalt hat insbesondere folgende Aufgaben: ...

Der Regierungsrat scheint sich dieser Problematik durchaus bewusst zu sein und hat bei Frau Dr. Raphaela Cueni und Herr Prof. Markus Schefer ein Rechtsgutachten bestellt. Dieses darf man durchaus aus Parteigutachten qualifizieren, da die Auftragserteilung entsprechend ausformuliert ist. Die Experten kommen gemäss dem Gutachten vom 22. April 2021 zum wenig überzeugenden Schluss, dass der geltende gesetzliche Rahmen, insbesondere der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des EG StPO, sowie die relevanten Materialien Raum für eine Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing lassen. Zwischendurch lohnt sich übrigens ein Blick auf den oben zitierten Ausschnitt aus § 7 EG StPO; man muss nicht unbedingt Jurist sein, um zu verstehen, was dort klar definiert ist. Diese Formulierung wurde in der Vorlage übrigens mehrfach und in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Im Rechtsgutachten heisst es weiter: «Weder die Verantwortung in personeller, fachlicher und betrieblicher Hinsicht noch die eingeschränkte Überprüfung resp. Überweisungsbefugnis der überprüfenden Behörden, noch die Tatsache, dass die Anstellung durch Wahl durch den Landrat begründet werde, lassen einen anderen Schluss zu.»

An einer anderen Stelle heisst es im Rechtsgutachten: «Allerdings sind aufgrund der mit der Funktion der Ersten Staatsanwältin resp. des Ersten Staatsanwalts einhergehenden Verantwortung sowie der Tatsache, dass die Anstellung durch Wahl des Landrats erfolgt, gewisse Voraussetzungen an den Vorschlag des Regierungsrats an den Landrat zu stellen. Der Vorschlag muss insbesondere auch darlegen, inwiefern der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass die Kandidierenden – abgesehen von der für die Stelle notwendigen Qualifikation als Einzelpersonen – geeignet sind, die Funktion im Jobsharing gemeinsam wahrzunehmen. Dazu sind Informationen über Art und Weise der gemeinsamen Wahrnehmung der Gesamtverantwortung bei arbeitsteiliger Ausführung der Funktionen, über die Eignung zur Wahrnehmung der Position im Jobsharing und über notwendige Prozesse der Entscheidungsfindung und Überwindung allfälliger Meinungsverschiedenheiten erforderlich. Die Anstellung der Ersten Staatsanwältin respektive des Ersten Staatsanwalts durch Wahl durch den Landrat hat zudem zur Folge, dass die Personen gemeinsam und nicht unabhängig voneinander gewählt werden, und dass der vorzeitige Rücktritt einer Person eine Neubesetzung und Neuwahl der Position insgesamt erfordert.»

Diese Argumentation vermag die SVP-Fraktion nicht zu überzeugen, weil sie im klaren Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Grundlage steht. Die klare Formulierung lässt mitnichten den Schluss zu, dass der Gesetzgeber von der Position einer teilbaren Führung und einer teilbaren Verantwortung ausgegangen ist. Ein personalrechtliches Unding ist sodann die Konstruktion, wonach die Wahl der beiden Ersten Staatsanwältinnen im Jobsharing gemeinsam und nicht unabhängig voneinander erfolgt. Somit geht mit der Kündigung der Anstellung – sei es durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer – automatisch eine Neubesetzung und Neuwahl der Position insgesamt einher. Das Gutachten schweigt sich darüber aus, wie dies personalrechtlich zu beurteilen ist. Nur nebenbei sei bemerkt, dass das Konstrukt weder das Schweizerische Obligationenrecht im Einzelarbeitsvertrag noch das öffentlich-rechtliche Personalrecht überhaupt kennt, geschweige denn, dass die Rechtsfolge einer solchen Situation geregelt ist. Man denke nur daran, dass die Kündigung einer der Ersten Staatsanwältinnen aufgrund personalrechtlicher Verfehlungen automatisch den Wegfall der Anstellung der anderen Ersten Staatsanwältin zur Folge hätte. Diese

wird sich ohne Not auf eine Bestandsgarantie berufen können. Der Kanton ist dann in der einmaligen Situation, eine 50 %-Stelle im Jobsharing für die Erste Staatsanwaltschaft ausschreiben zu müssen. Das passiert weder auf einer klaren Rechtsgrundlage noch kann da der Regierungsrat auch nur im Geringsten ein Interesse an einer solchen Vorgehensweise nachweisen. Der Regierungsrat hat schlichtweg versäumt, den immerhin von seinem eigenen Gutachter angeführten Nachweis zu liefern, inwiefern der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass alle Voraussetzungen für eine derart gewagte Konstruktion erfüllt sind.

Zusammengefasst entsteht also insgesamt der Eindruck, dass hier eine Position im Job- resp. Topsharing ohne Rücksicht auf die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen wird, nur weil eine solche Stellenausschreibung derzeit im Trend liegt. Aufgrund des Umstands, dass vom Regierungsrat ausgeblendet wird bzw. keine sachgemässe Auseinandersetzung mit der Problematik stattfindet, dass Führung und insbesondere Verantwortung nicht teilbar sind, begibt sich der Regierungsrat in eine klare Gegenposition zu seiner Vorlage aus dem Jahr 2008. Die personalrechtlichen Konsequenzen wurden vollends ausgeblendet. Es scheint so, dass hier sehenden Auges eine Problemstelle geschaffen wird, was eine erhebliche rechtliche Konsequenz für das kantonale Personalrecht zeitigen kann.

Aus all diesen Gründen beantragt die SVP-Fraktion die Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, alle heute und auch im Gutachten aufgeführten Gründe für eine neue Vorlage zu berücksichtigen.

**Roman Brunner** (SP) findet, dass man in der Tat kein Jurist oder keine Juristin sein müsse, um den von Hanspeter Weibel zitierten Gesetzestext verstehen zu können. Vielleicht verstehen aber Juristinnen doch mehr vom Recht als Nicht-Juristen. Es ist in diesem Zusammenhang anmassend, ein Rechtsgutachten einer Strafrechtsprofessur der Uni Basel als Gefälligkeitsgutachten zu bezeichnen, wo doch das Legalitätsprinzip erfüllt ist und die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung der Stellen abgeklärt sind. Es handelt sich nicht um eine geteilte Führung und Verantwortung, sondern um eine gemeinsame – und somit quasi ein institutionalisiertes Vieraugenprinzip. Die SP-Fraktion unterstützt den Wahlvorschlag der Regierung vorbehaltlos und lehnt den Rückweisungsantrag der SVP ab. Es war die beste Bewerbung mit dem besten Dossier, dies haben sowohl der Regierungsrat als auch ein externes Assessment anerkannt. Die SP ist froh, dass der Regierungsrat nicht nur Lippenbekenntnisse macht, wenn es um ein Jobsharing in Kaderpositionen geht, um die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aus diesem Grund unterstützt die SP den Vorschlag der Regierung und somit die Wahl.

**Sara Fritz** (EVP) spricht im Auftrag der Grüne/EVP-Fraktion und ist ebenfalls der Meinung, dass es durchaus möglich sei, die Stelle im Topsharing zu besetzen. Dem Rückweisungsantrag der SVP wird ihre Fraktion deshalb grossmehrheitlich nicht zustimmen.

**Andreas Dürr** (FDP) nimmt vorweg, dass die Kandidaturen geprüft wurden und die FDP die beiden Kandidatinnen auf fachlicher und personeller Ebene für absolut valabel halte. Man ist überzeugt, dass sie ihren Job hervorragend ausüben können. Nichtsdestotrotz sei dem Votanten eine leise Kritik am regierungsrätlichen Vorgehen gestattet. Die juristische Konstellation und das Topsharing bringen einen Dreh hinein, der auch den Kandidatinnen nicht gerecht wird. Man muss zugeben, dass Fehler passiert sind. So hätte bereits bei der Ausschreibung in irgendeiner Form signalisiert werden müssen, dass es ein solches Modell gibt, und nicht nur sagen, dass etwas Lustiges reingekommen sei und man es nun so mache. Das geht nicht. Das führt auch dazu, dass man als Landrat von dieser Grundsatzfrage ausgeschlossen ist und es so nehmen muss, wie es ist – oder es sein lassen. Diese Kritik geht klar an Regierungsrätin Kathrin Schweizer, die es unterlassen hat, dies im Vorfeld mit offenem Visier für alle Kandidaturen klarzustellen. Die FDP-Fraktion ist mehrheitlich für das Topsharing-Modell. Es gibt aber durchaus eine starke

Minderheit, die dem Modell und dem Vorgehen, nicht jedoch den Personen, äusserst kritisch gegenübersteht. Für zeitgemässe Stellen im Topsharing ist die FDP also durchaus zu haben. Sie kritisiert aber ganz hart das Verfahren. So geht das eigentlich grundsätzlich nicht. Und es ist wirklich schade, dass eine solch gute Kandidatur am Schluss unter dem schlecht aufgegleisten Verfahren leiden muss. Der Antrag der SVP auf Rückweisung wird nicht unterstützt.

**Markus Dudler** (CVP) findet, dass die zwei Kandidatinnen einen guten und kompetenten Eindruck hinterlassen haben. Sie überzeugen die CVP/glp-Fraktion ebenso wie das Konzept respektive die Umsetzungsvorstellung des Jobsharings. Ein Jobsharing ist innovativ und fördert das Image eines modernen, fortschrittlichen Kanton Basel-Landschaft. Es ist festzuhalten, dass beim Ausscheiden einer der Topsharing-Partnerinnen ein ordentliches, neues Bewerbungsverfahren und eine neue Wahl der Ersten Staatsanwältin durchgeführt werden müsste. In der CVP/glp-Fraktion wurde der Rückweisungsantrag gar nicht thematisiert. Da die Fraktion von der Kandidatur überzeugt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Fraktion den Rückweisungsantrag ablehnt.

**Rahel Bänziger** (Grüne) weist darauf hin, dass sie bei der Beratung des EG StPO dabei gewesen sei und zum zweiten Mal feststellen muss, dass der Wille des Landrats verletzt werde. Das erste Mal hat der Landrat ein Verfahren aus einer Hand gewünscht – dass in der Staatsanwaltschaft das Verfahren von einer Person geführt werde, um Schnittstellen zu minimieren. Das wurde dem Landrat auch so versprochen. Die allererste Aktion der Ersten Staatsanwältin nach Inkrafttreten des EG StPO war jedoch, ein Bundesgerichtsurteil anzustreben, so dass das Verfahren ausgeweitet wurde. Das bedeutet, dass die Verfahren in der Staatsanwaltschaft nicht durch eine Person geführt werden, sondern sie auf die ganze Behörde ausgedehnt werden. Wie die SVP dargelegt hat, wurde nun das zweite Mal der Wille des Landrats ignoriert. Es wurde in der Vorlage gewünscht, dass die Stelle von einer Person besetzt werde. Aber die Forderung des Landrats wird schon wieder aufgeweicht. Wenn der Landrat es so wünscht, dann ist der richtige Weg, dass zuerst das EG StPO geändert wird. Es müsste so geändert werden, dass das Amt von mehreren Personen geteilt werden kann. Es muss also anders aufgegleist werden. Rahel Bänziger hat grosses Verständnis für die Kritik der FDP am Vorgehen. Wäre es gesetzlich klar geregelt, dann wäre auch kein Gutachten nötig. Es wäre sauberer aufgegleist. Die Rednerin wird deshalb dem Rückweisungsantrag der SVP zustimmen.

**Dominique Erhart** (SVP) präzisiert, die SVP-Fraktion diskutiere nicht die persönliche oder fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidatinnen, sondern das Modell. Das Modell basiert auf keiner rechtlichen Grundlage. Das gewählte Modell missachtet ganz klar den Willen des Landrats. Das Parlament hat sich im Gesetz dazu bekannt, dass diese Position mit einer Person besetzt wird. Es ist erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit der Landrat sich jetzt über klare gesetzliche Rahmenbedingungen hinwegsetzt. Das Verfahren ist, wie Andreas Dürr es ausgeführt hat, einfach falsch. Es lief falsch. Wenn die Position im Topsharing besetzt werden soll, dann kann man das machen und darüber diskutieren. Aber dann muss es a) auch so ausgeschrieben werden und b) ganz klar kommuniziert werden, dass damit eine Revision der EG StPO einhergeht. Man kann nicht einfach sagen «Das ist ein tolles Modell, lasst es uns so machen, und übrigens haben wir ein Rechtsgutachten, welches bestätigt, dass es vielleicht unter gewissen Voraussetzungen möglich ist.». Landratsmitglieder sind gewählt, um das Legalitätsprinzip zu wahren und nicht um einfach Geschäfte durchzuwinken. Der Redner bittet eindringlich darum, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Marc Schinzel** (FDP) schliesst sich dem bisher Gesagten an. Wie Andreas Dürr sehr gut formuliert hat, ist wichtig zu betonen: Die Qualität der beiden Bewerberinnen steht ausser Frage. Die FDP-Fraktion konnte die beiden Bewerberinnen anhören und sie ist überzeugt davon, dass die

zwei Kandidatinnen sowohl menschlich als auch fachlich qualifiziert sind für diesen Job. Es ist schade, dass jetzt im Landrat über das Modell diskutiert werden muss und dies auf dem Buckel der Kandidatur, welche eigentlich gut ist, passiert. Man hätte früher über das Modell diskutieren müssen. Persönlich und auch als Mitglied der JSK hat der Redner Bedenken gegenüber dem Modell des Topsharing in dieser Funktion – nicht gegenüber Topsharing generell. Aber gerade die Staatsanwaltschaft – bei der es sich um eine äusserst sensible Behörde handelt, welche stark in der Öffentlichkeit steht, die sensible und schnelle Entscheidungen treffen muss und zu Recht von den Medien genau beobachtet wird – muss das beste Modell haben. Ein Modell, bei dem die Verantwortlichkeiten klar sind. Man kann geteilter Meinung sein, ob das im Topsharing möglich ist oder nicht. Aber was Marc Schinzel selbst erlebt hat und was ihn stört, ist, dass in der Zeit, in der man sich in der Staatsanwaltschaft mit dem Modell hätte auseinandersetzen müssen, vor allem Marketingargumente angeführt wurden. Es ging nur darum, Frauenförderung zu betreiben. Aber das ist nicht das Thema. Die Staatsanwaltschaft muss sehr gut funktionieren. Es ist eine der sensibelsten, wichtigsten Behörden des Kantons. Es geht um die Unabhängigkeit der Justiz. Hier ist der Landrat verpflichtet, sehr genau hinzuschauen. Das ist leider im Vorfeld nicht geschehen, und das ist stossend. Unter diesen Umständen kann der Redner diesem Experiment nicht zustimmen.

**Rolf Blatter** (FDP) merkt an, seine folgenden Ausführungen würden unabhängig von den beiden Kandidatinnen erfolgen, welche nicht Gegenstand der Diskussion seien. Es geht effektiv um das Modell. Immerhin hat die Staatsanwaltschaft einen Personalbestand von etwa 180 Personen, was einem ansehnlichen KMU entspricht. In der Privatwirtschaft sieht man, dass Führungsaufgaben und die Verantwortung auf einer solchen Hierarchiestufe nicht geteilt werden können. Bei grossen Organisationseinheiten, privaten und militärischen, gibt es das nicht. Es gibt keinen Kompaniekommandanten, der einen zweiten Kadi hat, der die Verantwortung mitträgt. Das kommt nicht von Ungefähr, sondern das sind Führungs- und Rollenmodelle, welche sich über Jahre, Jahrzehnte, Jahrhunderte bewährt haben. Auf dieser Stufe der Staatsanwaltschaft gibt es auch in keinem anderen Kanton ein solches Modell. Das allein ist noch kein grosses Argument dagegen, aber es ist auch keines dafür. Und nur weil Jobsharing ein Trend ist, welcher bei vielen Positionen im operativen Bereich auch durchaus sinnvoll sein kann, heisst das nicht, dass es das auch für Führungsaufgaben ist. Der Redner ist ganz klar der Auffassung, dass Verantwortung auf einer gewissen Hierarchiestufe nicht geteilt werden kann, nicht geteilt werden soll. In der FDP-Fraktion gibt es eine starke Minderheit, welche den Rückweisungsantrag der SVP unterstützt, dazu gehört auch Rolf Blatter.

**Urs Kaufmann** (SP) erscheint es komisch und zum Teil widersprüchlich, dass nun bezüglich dem Verfahren Vorwürfe erhoben werden und dass der Vorsteherin der SID vorgeworfen werde, das Jobsharing nicht schon explizit in der Stellenausschreibung erwähnt zu haben – während auf der anderen Seite betont wird, dass es sich um sehr gute Kandidatinnen handelt, welche den Job sehr gut machen. Hierzu muss gesagt werden: Die Chance, diese beiden guten Kandidatinnen anstellen zu können, gibt es nur im Jobsharing-Modell. Deshalb wurde diese Möglichkeit erst nach der Ausschreibung geprüft, weil man diese zwei Kandidatinnen wollte. Es entsteht der Eindruck, dass gerade von Seiten FDP ein Bashing der Sicherheitsdirektorin in den Vordergrund gestellt wird. Dabei verstrickt sie sich in Widersprüchen, wenn sie von guten Kandidatinnen spricht und gleichzeitig kritisiert, dass Verfahren sei falsch angegangen worden. Das Jobsharing hat sich auf Grund der Bewerbungen ergeben und mit dem rechtlichen Gutachten hat sich gezeigt, dass nichts dagegenspricht. Der Redner bittet darum, die Wahl zu unterstützen.

**Peter Riebli** (SVP) zitiert: «Die oberste personelle, betriebliche und fachliche Verantwortung für eine Organisationseinheit muss, damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist, einer bestimmten Person zugeordnet werden». Die gesetzlichen Voraussetzungen

für ein Topsharing bei der Ersten Staatsanwältin sind nicht gegeben. Wenn Roman Brunner sagt, es sei überheblich, ein Rechtsgutachten anzuzweifeln, dann muss in Erinnerung gerufen werden, dass vor nicht allzu langer Zeit ein Rechtsgutachten des Regierungsrates vom Kantonsgericht mit 5:0 Stimmen einkassiert wurde. Ein Rechtsgutachten ist nicht Gott gegeben, sondern auch das kann aus unterschiedlichen juristischen Sichtweisen betrachtet werden. Das Kantonsgericht hat das schon bestätigt. Mit Befriedigung nimmt der Redner zur Kenntnis, dass auch Teile der FDP gewisse Zweifel am Topsharing und dem Verfahren haben. Wenn man ehrlich ist und sagt, das Verfahren sei nicht richtig gewesen und die gesetzlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben, muss man den Antrag zurückweisen und dem Regierungsrat die Chance geben, alles richtig aufzugleisen. Dann wird man auch den Kandidatinnen und Kandidaten gerecht. Ob man dann tatsächlich zum Schluss kommt, dass der Job der der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing-Modell geführt werden kann, ist eine andere Diskussion. Im Moment sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben. Das muss man gar nicht diskutieren. Dem Vorwurf von Urs Kaufmann widerspricht Peter Riebli: Es hat mit Bashing der Sicherheitsdirektorin rein gar nichts zu tun. Unabhängig vom Regierungsratsmitglied würden die gleichen Voten erfolgen. Es geht um die gesetzlichen Voraussetzungen. Mit der Rückweisung wird dem Regierungsrat die Chance gegeben, die Grundlage zu schaffen, welche allenfalls auch mit einer Volksabstimmung bestätigt werden muss. Aber dann ist es wenigstens korrekt. So wie es heute läuft, ist es nicht korrekt. Der Landrat darf sich nicht vorwerfen lassen, dass er über Winkelzüge etwas bewilligt, was nicht korrekt ist. Der Redner bittet alle, insbesondere die FDP-Fraktion, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Jacqueline Bader** (FDP) stellt fest, eigentlich stehe der Landrat vor einem Scherbenhaufen. Eigentlich sollten heute die Ersten Staatsanwältinnen gewählt werden. Und in dieser Phase wird nun darüber gestritten, ob das Verfahren richtig oder falsch war. Ein Teil der Argumente der SVP sind nachvollziehbar, es ist tatsächlich etwas schiefgelaufen. Aber für diese Kritik ist es jetzt zu spät. Am Schluss steht der Kanton ohne Erste Staatsanwältin, Ersten Staatsanwalt da. Die Rednerin steht voll hinter der Idee des Jobsharing, zu welchem ein Mitglied der FDP-Fraktion, Christina Jeanneret-Gris, einen Lösungsvorschlag mit primus inter pares gemacht hat. In der Wirtschaft und in der Verwaltung weht ein neuer Wind. Mit der Frauenförderung, welche von allen unterstützt wird, wird es in Zukunft eine andere Art der Zusammenarbeit geben. Das Vorgehen war nicht gut, es hätte alles früher aufgegleist werden müssen. Aber den beiden Kandidatinnen ist zuzutrauen, dass sie diese Aufgabe bewältigen. Deshalb muss der Landrat jetzt über seinen Schatten springen, sonst hat man in einem Jahr immer noch niemanden für diese Position. Und das wäre für den Kanton extrem schlecht.

**Tania Cucè** (SP) betont, dass die Argumentation im Gutachten, welche genau die von der SVP aufgeführten Punkte kläre, juristisch legitim und nicht aus der Luft gegriffen sei. Dass man sich anmasse, der Universität Basel und einem Staatsrechtstuhl die Unabhängigkeit oder die Fähigkeit abzusprechen, ist mehr als nur fraglich. Es geht hier nicht um Marketing oder reine Frauenförderung, wie es teilweise gesagt wurde, sondern um die beste Kandidatur. Es sind zwei Frauen, das stimmt, aber es waren einfach auch die besten Kandidatinnen. Die Parteien wurden von Anfang an miteinbezogen, sie wurden angehört und konnten sich einbringen. Der Ablauf war transparent. Es ist fraglich, was mit der Rückweisung erreicht werden soll. Vor allem aber bringt eine Rückweisung den Kanton bei der Besetzung der Stelle nicht weiter.

**Andi Trüssel** (SVP) sagt, bei so einer Entscheidung gehe es schlussendlich immer darum, ob man Zeit habe oder nicht. Und der Landrat hat jetzt Zeit. Bei einer Problemanalyse macht man Aussagen mit Kenntnis und daraus folgt eine Konsequenz. Und wenn der Landrat das geltende Gesetz einhalten will, so wie es Dominique Erhart und Hanspeter Weibel sehr schön dargestellt haben, darf der Landrat das Gesetz nicht brechen. Gerichtet an Herrn Vizepräsidenten und Gemeinderat

in Frenkendorf, Urs Kaufmann, hält der Redner fest, er habe ihn 12 Jahre lang in Sachen Gesetze als «gottverdammten Tüpflichysser» kennengelernt und jetzt sagt derselbe, man solle den Antrag nicht zurückweisen. Das ist unverständlich.

**Mirjam Würth** (SP) hat sich sehr gefreut über die Voten von Jacqueline Bader und Christina Jeanneret-Gris. Es stehen zwei sehr gute Kandidatinnen zur Verfügung und der Landrat steht am Punkt, diese beiden Frauen zu wählen. Auch der Landrat muss anerkennen, dass es im 21. Jahrhundert Möglichkeit und Anspruch gibt, Jobs zu teilen. Wenn man darauf zurückgreift und sagt, es sei Jahrhundertlang anders gemacht worden – eine Aussage notabene von einer Person mit einem xy-Genom – dann ist das wirklich von Vorgestern. Die Zeiten haben sich geändert, Jobsharing ist in der Wirtschaft, in der Politik und überall sonst Realität. Es ist erfreulich, dass zwei valable Kandidatinnen den Weg gemacht und sich als Bestqualifizierte durchgesetzt haben.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) ermahnt die Landratsmitglieder, um Sorgfalt bei der Wortwahl bemüht zu sein.

**Linard Candreia** (SP) erklärt, formelle Diskussionen seien meistens Kulissendiskussionen. Es gibt zwei sehr gute Kandidatinnen. Wo liegt eigentlich das Problem? Nicht selten entsteht in letzter Zeit im Landrat der Eindruck, dass effektiv künstlich Probleme geschaffen werden. Der Rat gibt mit der heutigen Diskussion ein schlechtes Bild ab.

**Andrea Heger** (EVP) wendet sich mit Fragen an die SVP: Der Regierungsrat hat eine Findungskommission eingesetzt, welche als Beratung und Soundingboard funktioniert hat. Sie hat einen breit abgestützten Horizont und hat die Anliegen des Landrates eingebracht. Linard Candreia hat mit seiner Kritik Recht, jedoch sollen die Verfahren nicht ausser Acht gelassen werden. Wie der Landrat jetzt reagiert, lässt aber gewisse Verfahrensfragen offen. Was möchte die SVP-Fraktion, nachdem der Antrag des Regierungsrates zurückgewiesen wurde? Wie stellt sich die SVP die nächsten Schritte vor, welche wären korrekt? Und warum wurde das Anliegen nicht in der Findungskommission sehr viel breiter diskutiert und geklärt? Dann müsste das jetzt nicht im Landrat gemacht werden. Gemäss den vorliegenden Informationen hat die Findungskommission gute Arbeit geleistet und der Landrat kann mit gutem Gewissen ihrem Antrag zustimmen.

**Werner Hotz** (EVP) bezeichnet sich als durchaus affin gegenüber juristischen Problemen und Argumenten. Der Regierungsrat hat erkannt, dass juristische Probleme bezüglich dem Einführungsgesetz, dem Strafrecht, dem Strafgesetzbuch bestehen. Deshalb hat er ein Gutachten bei der Uni Basel in Auftrag gegeben. Jetzt heisst es, es sei ein Parteigutachten. Wo genau liegt denn diese Expertise so völlig daneben? Das wurde noch nicht gesagt. Es wurde erwähnt, die Auslegung sei falsch, aber es wurden keine konkreten Argumente angeführt.

**Marco Agostini** (Grüne) hält fest, die letzten Sätze von Andi Trüssel seien schwach und unnötig gewesen. Bezüglich der Vorlage ist es schwierig, richtig einzuschätzen, was der richtige Weg ist. Der Redner ist hin und her gerissen und ist froh um die tiefergehende Diskussion, um in Ruhe eine Entscheidung treffen zu können. Bis jetzt lief es im Landrat bei Richterwahlen immer reibungs- und diskussionslos. Und plötzlich gibt es eine Riesendiskussion. Der Rucksack der beiden Kandidatinnen ist jetzt schon recht gross, das ist schade. Man muss sich überlegen, ob man nicht noch einen Schritt zurückmachen soll, um alles in Ruhe anzuschauen.

**Hanspeter Weibel** (SVP) informiert, er sei Mitglied der Begleitkommission gewesen. Soweit er sich erinnert, drehte sich sein erstes Votum in der Begleitkommission um die Frage, ob das Top-sharing rechtlich überhaupt möglich ist, da im EG StPO etwas anderes dazu stehe. Die Problema-

tik wurde also sehr früh angesprochen. Zudem hat der Redner die Frage auch noch schriftlich eingereicht. Die SVP kommt also nicht erst heute mit diesem Thema. Es wurde versucht, das Problem zu lösen, in dem ein Rechtsgutachten erstellt wurde. Auf die Frage, wie die SVP sich das Vorgehen nach einer Rückweisung vorstellt: Rückweisungsantrag heisst, der Regierungsrat muss eine neue Vorlage erstellen. Danach muss entweder eine neue Vorlage ausgearbeitet werden, die eine Gesetzesanpassung EG StPO umfasst, welche ein Topsharing möglich machen würde, oder es muss eine neue Ausschreibung erfolgen, bei welcher die Kandidaturen so beurteilt werden, dass sie EG StPO-konform sind. Es ist wichtig hervorzuheben, dass es nicht um die Frage geht, ob Frauen das im Jobsharing machen oder nicht. Es steht nur zur Diskussion, dass in dem vorliegenden Vorschlag zwei Konstrukte enthalten sind, welche nicht gesetzeskonform sind. Erstens die Vorgabe aus dem EG StPO und zweitens die arbeitsvertragliche Bestimmung, welche es in dieser Art im Arbeitsvertrag gar nicht gibt. Hanspeter Weibel hat noch nie in seinem Leben gesehen, dass in einem Arbeitsvertrag zwei Personen miteinander verknüpft sind. Wenn also Person A gekündigt wird, muss Person B auch gehen. Der Arbeitsvertrag besteht dann nicht zwischen zwei, sondern zwischen drei Personen. Des Weiteren ist der Landrat die Legislative. Er bestimmt, wie das Recht ausgestaltet wird. Es ist höchst problematisch, dass der aktuelle Landrat das, was seine Vorgänger bei der Ausarbeitung des EG StPO festgehalten haben, nicht beachtet und als nichtig ansieht. Ein konkretes Beispiel noch zur Anfechtbarkeit: Am Kantonsgericht wurde ein Kantonsrichter gewählt, bei welchem sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass er gleichzeitig Gemeinderat ist und das ist unvereinbar. Das hat dann eine Partei bei einer Verhandlung am Kantonsgericht festgestellt und auf Grund dessen das Urteil angefochten und Recht erhalten. Weil die Voraussetzung zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht der kantonalen Verfassung entsprach. Und genau die gleiche Befürchtung hat Hanspeter Weibel hier: Wenn die Erste Staatsanwältin etwas entscheidet, könnte sich eine Partei auf die Nicht-Rechtmässigkeit berufen und das Urteil anfechten. Der Landrat läuft sehenden Auges in ein Problem hinein. Deshalb stellt die SVP-Fraktion einen Rückweisungsantrag.

**Jacqueline Bader** (FDP) zeigt sich bestürzt über die laufende Debatte im Landrat. Ganz abgesehen davon, ob es rechtlich korrekt ist oder nicht. Vor dem Saal warten zwei Menschen auf ihre Wahl. Und währenddessen diskutiert der Landrat über das vorgängige Verfahren. So etwas darf nie wieder vorkommen. Man muss vorstellen, wie es jetzt den Kandidatinnen geht. Die Rednerin schämt sich für den Landrat. Es ist drastisch, was jetzt gerade passiert. Es ist peinlich, dass der Landrat nicht fähig war, das alles vorher zu klären.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Rückweisung*

://: Mit 55:29 Stimmen bei 3 Enthaltung wird der Rückweisungsantrag abgelehnt.

– *Wahl der Ersten Staatsanwältinnen*

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) führt aus, der Regierungsrat schlage zur Wahl als Erste Staatsanwältinnen im Topsharing Frau Jacqueline Bannwarth und Frau Patrizia Krug vor. Ist jemand gegen Stille Wahl?

**Peter Riebli** (SVP) erklärt, die SVP-Fraktion sei gegen Stille Wahl. Es gab eine längere Diskussion, ob das Vorgehen rechtskonform sei oder nicht. Eine Stille Wahl ist nicht der richtige Weg, es braucht eine geheime Wahl, um ein repräsentatives Wahlergebnis zu erhalten.



Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) bittet die Stimmzählerinnen und Stimmzähler (Mirjam Würth, Urs Schneider und Meret Franke), die Wahlzettel zu verteilen. Die Landratsmitglieder müssen beachten, dass der Landrat an den Wahlvorschlag des Regierungsrates gebunden ist. Gültig sind also nur Wahlzettel, auf denen die beiden Namen der Vorgeschlagenen stehen. Steht auf einem Wahlzettel etwas anderes als die beiden Namen der Vorgeschlagenen, gilt der Wahlzettel als ungültig.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) ruft das Wahlbüro (Thomas Eugster, Markus Dudler und Cornelia Kissling von der Landeskanzlei) auf, die Wahl auszuzählen. Er registriert keine Einwände dagegen.

Bis das Resultat vorliegt, wird die Sitzung gemäss Traktandenliste weitergeführt.

– *Resultat der Wahl*

|  |    |    |
|--|----|----|
| Zahl der Stimmberechtigten             |    | 90 |
| Zahl der eingelegten Wahlzettel        |    | 88 |
| Zahl der leeren Wahlzettel             | 29 |    |
| Zahl der ungültigen Wahlzettel         | 2  | 31 |
| Zahl der gültigen Stimmen              |    | 57 |
| Absolutes Mehr                         |    | 29 |
| Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug |    | 57 |

://: Gewählt sind mit 57 Stimmen Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung*

://: Mit 55:19 Stimmen bei 1 Enthaltung wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratspräsident **Heinz Lerf** (FDP) weist darauf hin, dass die beiden Gewählten an der nächsten Landratssitzung am 24. Juni 2021 angelobt werden.

**Landratsbeschluss  
über die Wahl der Ersten Staatsanwältinnen**

vom 10. Juni 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Frau lic. iur. Jacqueline Bannwarth, Muttenz, und Frau lic. iur. Patrizia Krug, Arlesheim, werden für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 gemeinsam als Erste Staatsanwältinnen gewählt. Die Ausübung des Amtes erfolgt im Jobsharing (Topsharing).
  2. Wird das Arbeitsverhältnis der einen Stelleninhaberin aufgelöst, fällt auch das Arbeitsverhältnis der anderen Stelleninhaberin dahin.
-

